

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Dr. Fleischer, Lödermann, Dr. Magerl und Fraktion
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

A) Problem

Das bestehende Naturschutzgesetz konnte nicht verhindern, daß sich der ökologische Zustand von Natur und Landschaft weiter verschlechtert hat. Dies äußert sich durch einen rasanten Flächenverbrauch, einen immer schneller voranschreitenden Artenrückgang, einen zunehmenden Verlust von Lebensräumen und in der großflächigen Belastung von Natur und Landschaft durch Nähr- und Schadstoffe aus Verkehr, Industrie, Energieversorgung und intensiver Agrarproduktion. Naturschutzpolitik beschränkte sich weitgehend auf die Aufteilung der Landschaft in ungenutzte Schutz- und intensiv genutzte „Schmutz“gebiete. Daher ist eine grundsätzliche Neukonzeption des Naturschutzrechtes und der Naturschutzpolitik erforderlich.

Die neue Ausrichtung muß die Natur als Wert an sich begreifen und einen medienübergreifenden Ökosystemschutz verankern. Die Naturnutzung durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, durch Freizeitaktivitäten und durch Bautätigkeit für Siedlungen und Infrastruktur muß umgestaltet und naturverträglich ausgestaltet werden, so daß ein nutzungsintegrierter Naturschutz auf der gesamten Fläche des Freistaats Bayern erreicht wird.

Das Vorsorgeprinzip im Naturschutz wurde bisher vernachlässigt. Die Landschaftsplanung muß gestärkt werden, um eine vorausschauende Naturschutzplanung zu erreichen.

Die gegenwärtige Naturschutzpraxis ist durch erhebliche Vollzugsdefizite gekennzeichnet. Die Abwägungsklauseln in § 1 Absatz 2 und in § 2 Absatz 1 BNatSchG, die auch den Zielen und Grundsätzen des Art. 1 des bisherigen bayerischen Naturschutzgesetzes entsprechen, führen regelmäßig dazu, daß der Naturschutz bei der Abwägung unterliegt.

Naturschutz ist eine Pflicht aller Bürger und Bürgerinnen. Dieser Pflicht müssen aber auch neue Mitwirkungsmöglichkeiten gegenüber gestellt werden und die Kooperation mit den Naturnutzern verstärkt werden, was im geltenden Recht zu wenig berücksichtigt ist.

Auch auf europäischer Ebene haben sich wegweisende Entwicklungen vollzogen, die eine Novellierung des Naturschutzgesetzes erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, die in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie von 1979 einheitliche Maßstäbe für einen europäischen Biotop- und Artenschutz setzt. Diese EG-Richtlinie verpflichtet den Freistaat Bayern an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Schutzgebiete für ein zusammenhängendes ökologisches Netz „Natura 2000“ zu melden und auszuweisen. Damit wird auf europäischer Ebene die Bedeutung von Biotopverbundsystemen erkannt, während sie im geltenden Naturschutzgesetz nicht einmal erwähnt werden. Die Richtlinie hätte bereits bis zum Juni 1994 umgesetzt werden müssen.

B) Lösung

Das geltende Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) von 1982 wird durch die vorgeschlagene Neufassung abgelöst.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Dem Land, den Landkreisen und den Kommunen können durch erweiterte Pflichten und die Einrichtung neuer Schutzgebiete zusätzliche Kosten entstehen, die nicht genau beziffert werden können. Finanzielle Mittel können durch eine Umwidmung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ bereitgestellt werden, indem diese stärker auf die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgerichtet wird. Das Konzept eines nutzungsintegrierten Naturschutzes, das mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden soll, erfordert langfristig erheblich geringere finanzielle Mittel für Pflegemaßnahmen des Naturschutzes als die Fortsetzung der gegenwärtigen Naturschutzpolitik.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in freier Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), wird wie folgt neu gefaßt:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ziel dieses Gesetzes ist es, Natur und Landschaft um ihrer selbst willen und die natürlichen Ressourcen als Lebensgrundlage der Menschen zu erhalten und die Nutzung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf dem gesamten Gebiet des Freistaat Bayerns so zu gestalten, daß

1. der Bestand, die Qualität und ökologische Funktion von Boden, Wasser, Luft und Klima;
2. Biotop und die darin lebende Tier- und Pflanzenwelt in ihrer genetischen Vielfalt, ihrer natürlichen Häufigkeit;
3. Ökosysteme als funktionsfähige, selbstregulierende Systeme;
4. der Schutz von Evolutionsabläufen;
5. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Einzigartigkeit von Natur und Landschaften;
6. die Regenerationsfähigkeit und Funktionsfähigkeit von Natur, Landschaft und natürlichen Ressourcen;

dauerhaft erhalten, geschützt, gepflegt, entwickelt und wiederhergestellt werden.

Art. 2

Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach folgenden Grundsätzen zu verwirklichen:

1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu schützen, daß die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse erhalten oder wiederhergestellt werden.
2. Nicht erneuerbare Naturgüter sind sparsam und schonend zu nutzen, so die Nutzung nicht vermeidbar ist. Die Nutzung sich erneuernder Naturgüter hat Vorrang. Sie dürfen nur so genutzt werden, daß sie nachhaltig auch für künftige Generationen zur Verfügung stehen.
3. Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Die verschiedenen Bodentypen sind in ihren ökologischen Funktionen und in ihren übrigen chemischen, physikalischen, biologischen und auch natur- und kulturgeschichtlichen Eigenarten zu erhalten. Die natürliche Fruchtbarkeit ist zu erhalten und zu fördern. Die Humusbildung ist zu fördern. Der natürliche Aufbau der Böden und ihrer dekkenden und belebenden Flora und Fauna ist zu erhalten. Bodenerosionen sind zu vermeiden.
4. Nachteilige Einwirkungen auf den Naturhaushalt durch Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind zu vermeiden. Vorhandene Beeinträchtigungen sind soweit zu vermindern, daß auch empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes nicht geschädigt werden.
5. Beeinträchtigungen des natürlichen Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, sind auch im Hinblick auf den Schutz der Ökosysteme zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes zu vermindern oder auszugleichen. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
6. Natürliche und naturnahe Gewässerstrukturen einschließlich ihrer Uferzonen, Auenbereiche und Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen. Überschwemmungsgebiete sind von Bebauung freizuhalten. Dem jeweiligen Naturraum angepaßte biologische Ausbaumethoden haben Vorrang vor anderen wasserbaulichen Maßnahmen. Der Eintrag von Schadstoffen und von durch den Menschen verursachten Nährstoffen ist auch durch naturnah gestaltete Uferstreifen und angepaßte Bodennutzung und -bewirtschaftung zu verhindern. Die Selbstreinigungskraft der Gewässer ist zu erhalten oder wiederherzustellen.
7. Die Flüsse zählen in Bayern zu den am stärksten beeinträchtigten Lebensräumen. Sie sollen, soweit möglich, in einen natürlichen oder naturnahen Zustand versetzt werden. Ihre Tier- und Pflanzenwelt, die charakteristischen Strukturen, ihr Geschiebetransport, ihre freien

- Fließstrecken und ihre natürliche Selbstreinigungskraft sind zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Talauen der Fließgewässer sind außerhalb der bebauten Ortslagen freizuhalten und den natürlichen Verhältnissen entsprechend zu schützen, zu gestalten und zu bewirtschaften.
8. Das Grundwasser ist zu schützen. Absenkungen des Grundwasserspiegels sind zu vermeiden. Grundwasser darf höchstens in einem Ausmaß genutzt werden, das die Neubildungsrate nicht überschreitet. Die Nutzungsfähigkeit des Grundwassers als Trinkwasser ist zu schützen. Der Eintrag von Schadstoffen ist zu vermeiden. Die Belange des Naturschutzes sind bei der Planung von Wassergewinnungsanlagen zu berücksichtigen.
 9. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Sprengungen, Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schädigungen des Naturhaushaltes und Beeinträchtigungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, Sprengungen, Abgrabungen und durch Aufschüttung sind zu unterlassen. Bereits bestehende oder unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch natürliche Sukzession, Renaturierung, standortgerechte Rekultivierung oder Wiedernutzbarmachung auszugleichen.
 10. Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt und ihren Lebensräumen einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege und sonstigen Lebensbedingungen zu schützen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Biotope nach Lage, Größe, Verbund und Struktur den dauerhaften Erhalt der natürlichen Häufigkeit und die Ausbreitung der Tiere und Pflanzen gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen, sowie den Austausch der Populationen untereinander und mit anderen Lebensräumen ermöglichen und den Erhalt der genetischen Vielfalt gewährleisten. Hierfür sind geschützte Teile von Natur und Landschaft auszuweisen, die in Verbindung mit anderen ökologisch bedeutsamen und vor Beeinträchtigungen zu sichernden Flächen und Strukturelementen Biotopverbundsysteme bilden.
 11. Im besiedelten Bereich sind natürliche oder naturnahe Elemente wie Grünflächen, Parks, Gärten, Wälder, Hecken, Wegraine, Waldränder, artenreiche Brachflächen, Bachläufe, Weiher und Teiche, Baumgruppen, Alleen sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.
 12. Mit den Bodenflächen ist sparsam umzugehen. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in dafür ausreichender Größe und Beschaffenheit frei von baulichen Anlagen zu halten. Nicht mehr benötigte überbaute oder versiegelte Flächen sind entweder wieder baulich zu nutzen oder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Gefahren durch Altlasten sind zu minimieren. Die Wiedernutzung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen sowie die Bebauung innerörtlicher unbebauter Flächen, die nicht für Naturschutz vorgesehen und geeignet sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von noch nicht zersiedelten Gebieten im Außenbereich.
 13. Bei der Planung von baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege und Energieleitungen sind so zusammenzufassen, daß die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.
 14. Die freie Landschaft als Erholungsraum für die Menschen ist durch geeignete Maßnahmen so zu erhalten und zu entwickeln, daß hieraus keine Belastung des Naturhaushalts sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erwächst. Für eine naturverträgliche landschaftsbezogene Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen.
 15. Die Kulturlandschaften sind in ihrer Vielgestaltigkeit, besonderen Eigenart und Schönheit ihren naturräumlichen Eigenarten entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. In gleicher Weise ist auch die Umgebung geschützter und schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler zu erhalten.
 16. Die Aufgabe menschlicher Eingriffe in natürliche oder weitgehend naturnahe Lebensräume wie Hochmoore, naturnahe Flußlandschaften und unbeeinflusste alpine Hochlagen ist anzustreben.
 17. Die Alpen sind angesichts ihrer großen Bedeutung für Natur und Landschaft und ihrer hohen Empfindlichkeit vorbildlich zu schützen und zu pflegen.
 18. Landschaften und Landesteile mit erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungsformen sind zu erhalten.
 19. Für den Erhalt der Natur sind zu schützende Gebiete im erforderlichen Umfang auszuweisen, welche mit anderen ökologisch bedeutsamen Gebieten zusammenhängende Biotopverbundsysteme bilden sollen. Die Flüsse und ihre Täler bilden zentrale Achsen dieser Biotopverbundsysteme und sind entsprechend zu renaturieren. Der Freistaat Bayern weist Flächenanteile der Landesfläche als vorrangige Flächen für den Naturschutz aus. Insgesamt sollen mindestens 15 Prozent der Staatsfläche Bayerns als vorrangige Fläche für den Naturschutz ausgewiesen werden. Die zusammenhängenden nationalen Biotopverbundsysteme sollten sich in das Europäische Ökologische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ integrieren.

(2) Der Freistaat Bayern sichert die Umsetzung internationaler Abkommen und die Richtlinien der Europäischen Union derart, daß sowohl Gebiete von internationaler Bedeutung für den Naturschutz als auch länderübergreifende Naturschutzgebiete und verbundene Schutzgebietssysteme ausgewiesen und gefördert werden.

(3) Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sollen durch eine naturverträgliche Naturnutzung den Zielen dieses Gesetzes dienen. Eine naturverträgliche Landwirtschaft trägt zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft bei. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Naturnutzung ist ordnungsgemäß nach § 1 Abs. 3 und § 8 Abs. 7 BNatSchG, wenn sie die Vorgaben des Art. 14 erfüllt.

(4) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien haben eine besondere Bedeutung für den Umwelt- und Klimaschutz und dienen damit in der Regel dem Gemeinwohl und den Zielen des Naturschutzes.

(5) Zur Verwirklichung der bundes- und landesrechtlichen Grundsätze sind anerkannte Naturschutzverbände und ehrenamtliche Mitarbeit sowie wissenschaftliche Forschung im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes wird definiert:

1. Die Biosphäre ist der von Lebewesen bewohnbare Raum der Erde, der die Gesamtheit der Ökosysteme umfaßt.
2. Der Naturhaushalt ist das Beziehungs- und Wirkungsgefüge von Lebewesen und ihrer Umwelt (Boden, Wasser, Luft, Klima) oder Teilen davon.
3. Ein Ökosystem ist eine funktionelle Einheit der Biosphäre als Wirkungsgefüge aus Lebewesen, unbelebten natürlichen und vom Menschen geschaffenen Bestandteilen, die untereinander und mit ihrer Umwelt in energetischen, stofflichen und informatorischen Wechselwirkungen stehen. Sie sind weitgehend zur Selbstregulation fähig. Die einzelnen Arten eines Ökosystems sind durch Nahrungsketten und -netze miteinander verbunden, die aus produzierenden, konsumierenden und destrukturierenden Organismen bestehen.
4. Biotop sind die artspezifischen natürlichen und naturnahen Lebensstätten und Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen. Prioritäre Biotop sind die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit einem (*) gekennzeichneten Biotop.
5. Ein Biotopverbund ist die räumliche Verbindung von Biotopen, die den auf diese Lebensräume angewiesenen Lebensgemeinschaften Ausbreitung bzw. Austausch ermöglichen. Er umfaßt Verbundstrukturen mit kleinräumigen Biotopen, landschaftlichen Strukturelementen bis hin zu großflächigen Verbindungszonen. Biotopver-

bundsysteme sind großflächige Netze von Biotopen, die die gesamte Landschaft kleinräumig mit einem ausreichenden Bestand netzartig miteinander verflochtener naturbetonter Biotope und Landschaftsstrukturen ausstatten.

6. Populationen sind sich selbst reproduzierende Gemeinschaften von wildlebenden Tieren und Pflanzen einer Art innerhalb eines begrenzten Raumes.
7. Die Kategorie Tiere umfaßt
 - a) lebende Individuen
 - b) tote Tiere oder Teile von ihnen
 - c) ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsstadien
 - d) ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse.
8. Die Kategorie Pflanzen umfaßt
 - a) lebenden Exemplare
 - b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen
 - c) tote Pflanzen und lebende oder tote Pflanzenteile
 - d) ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse.

Für die Abgrenzung einer Tier- oder Pflanzen-, Pilz- oder Flechtenart ist ihre anerkannte wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt alle untergeordneten Ordnungsstufen der biologischen Systematik ein.
9. Als einheimisch gelten Tier-, Pflanzen-, Pilz- oder Flechtenarten, die ihr regelmäßiges Fortpflanzungs- oder regelmäßiges Rast- und Wanderungsgebiet oder ein regelmäßiges Sommer- oder Winterquartier im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder in geschichtlicher Zeit hatten. Einheimisch sind auch Arten, die ihr Verbreitungsgebiet auf natürlichem Wege in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdehnen.
10. Natürliche Sukzession ist die zeitliche Aufeinanderfolge von Arten und Lebensgemeinschaften eines Biotopes an einem Ort durch die Lebenstätigkeit der Organismen selbst ohne weitere Einflußnahme des Menschen.
11. Ein Naturgut ist ein in der Natur für die Nutzung verfügbarer Stoff oder Organismus: Boden, Wasser, Klima, Luft, Gesteine sowie Tiere, Pflanzen, Pilze, Flechten und Mikroorganismen.
12. Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind
 - a) gesetzlich geschützte Biotop
 - b) Naturschutzgebiete, Nationalparke und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen,
 - c) Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotop
 - d) Biotopverbundflächen
 - e) Kernzonen der Biosphärenparke.

Art. 4

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft

(1) Jede Person hat in Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Jedwede Naturnutzung soll naturverträglich sein und hat sich an den in den Art. 2 und 14 genannten Grundsätzen zu orientieren.

Art. 5

Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit zu unterstützen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Sie können von den Vorgaben der Naturschutzbehörde nur nach Abwägung aller Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abweichen, wenn andere überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Das Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden soll in diesen Fällen hergestellt werden.

(3) Soweit Planungen oder Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können, haben die Naturschutzbehörden diese rechtzeitig zu unterrichten, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden des Landes, der Bezirke, der Landkreise und der kreisfreien Städte unterstützen sich gegenseitig und führen selbst Bildungsmaßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz durch.

Art. 6

Kooperation mit Verbänden und Naturnutzern

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sollen über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus die Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden sowie

mit Vertreterinnen und Vertretern der Land- und Forstwirtschaft pflegen. Nähere Regelungen trifft Abschnitt 7.

Art. 7

Grundflächen der öffentlichen Hand/
private Grundflächen

Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts haben bei der Bewirtschaftung der in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Grundflächen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in vorbildlicher Weise zu erfüllen und sollen ökologisch wertvolle Flächen vorrangig für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung stellen.

Abschnitt 2

Natur- und Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

Art. 8

Natur- und Umweltbeobachtung

(1) Zu den Aufgaben der staatlichen Behörden gehört im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Natur- und Umweltbeobachtung.

(2) Zweck der Natur- und Umweltbeobachtung ist, flächendeckend den allgemeinen Zustand des Naturhaushaltes, seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt sowie Art, Umfang und Auswirkungen von Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushaltes fortlaufend und umfassend zu ermitteln, zu dokumentieren, auszuwerten und zu bewerten.

(3) Die Behörden stimmen ihre Maßnahmen der ökologischen Natur- und Umweltbeobachtung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Rahmengesetzen des Bundes, miteinander ab.

(4) Das Ministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen leitet die Daten aus der Natur- und Umweltbeobachtung, die im Rahmen der Landschaftsplanung erhobenen Daten, die über Schutzgebiete nach Art. 21 bis 30 gewonnenen Daten und Erkenntnisse sowie die durch eigene Erhebung gewonnenen Informationen und Daten an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weiter.

(5) Die Ergebnisse der Natur- und Umweltbeobachtung sind für die naturschutzrechtliche Fachplanung der Art. 10 bis 13 in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen und von der naturschutzrechtlichen Fachplanung zu berücksichtigen.

(6) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

(7) Der Freistaat Bayern fördert die verbandliche Natur- und Umweltbeobachtung und bezieht deren Erkenntnisse bei seiner Berichterstattung sowie bei der Planung von Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen mit ein.

Art. 9

Aufgaben der Landschaftsplanung

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, als spezielle Gesamtplanung die erforderlichen Ziele, Leitbilder und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Hinblick auf Biotop- und Artenschutz, den Schutz der Naturgüter und die landschaftsbezogene Erholung flächendeckend auf Landes-, Regional-, Kreis- und Gemeindeebene darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidung sich auf Natur und Landschaft auswirken können. Die Inhalte der Landschaftsplanung stellen Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der zur Entscheidung gestellten Maßnahmen dar.

(2) Die Vorgaben der Landschaftsplanung sind verbindliche Leitlinien für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe planungsrechtlicher Vorschriften. Abweichungen von den Vorgaben der Landschaftsplanung sind darzustellen und zu begründen. Bei Abweichungen soll das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt werden. Naturschutzverbände und Betroffene sind über Abweichungen von den Vorgaben zu unterrichten und anzuhören.

Art. 10

Inhalte und Ablauf der Landschaftsplanung

(1) Die Grundlagen, Ziele, Leitbilder, Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden

- im Landschaftsprogramm als Teil des Landesentwicklungsprogramms,
- in Landschaftsrahmenplänen als Teilen der Regionalpläne,
- in Landschaftsplänen als Teilen der Flächennutzungspläne,
- in Grünordnungsplänen als Teilen der Bebauungspläne
- oder als fachliche Programme und Pläne nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz

in Text und Karte mit Begründung zusammenhängend für den Planungsraum dargestellt.

Die Landschaftsplanung umfaßt dabei

1. die Darstellung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft, der vorhandenen Konflikte einschließlich der Auswirkungen vergangener Raumnutzungen;
2. die konkretisierten Ziele und Leitbilder des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für den Planungsraum;
3. die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Hinblick auf den zu erwartenden Zustand einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raum- und Flächennutzungen und den sich daraus ergebenden

Konflikten. Der abschließende Planungsschritt beinhaltet eine Konfliktanalyse mit den gegenwärtigen und voraussehbaren neuen Raumnutzungsansprüchen.

(2) Die Landschaftsplanung berücksichtigt insbesondere die Erfordernisse und Maßnahmen

1. zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft;
2. zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4;
3. zum Schutz, zur Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten, der in Art. 29 genannten Biotope und der Biotope und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen;
4. zum Schutz, zur Erhaltung und Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima;
5. zur Schutz, Erhaltung, Pflege und Entwicklung vielfältiger Kulturlandschaften sowie Landschaftsteilen von besonderer Eigenart und Schönheit;
6. zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung.

(3) Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne zeigen Möglichkeiten der naturverträglichen Naturnutzung insbesondere für Landwirtschaft und Siedlungserweiterung auf. Sie zeigen auch Möglichkeiten auf, wie die anderen Behörden gemäß Art. 5 Abs. 2 die Ziele des Naturschutzes im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit verwirklichen können, soweit sie nicht schon für diese verbindlich sind.

Art. 11

Landschaftsprogramm

Die landesweiten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes werden im Landschaftsprogramm als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Das Landschaftsprogramm legt für die verschiedenen Naturräume des Planungsgebiets Leitbilder und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. Bei der Aufstellung sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die nach Art. 45 anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen.

Art. 12

Landschaftsrahmenpläne

Die überörtlichen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen, die für alle Regionen des Landes erstellt werden, dargestellt. Der Landschaftsrahmenplan als überörtliche Fachplanung hat die Vorgaben und Leitbilder aus dem Landschaftsprogramm räumlich zu konkretisieren.

Bei der Aufstellung sind insbesondere die unteren Naturschutzbehörden, die Kreise und Gemeinden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange, die nach Art. 45 anerkannten Naturschutzverbände sowie örtlich und regional tätige Naturschutzvereine sind zu beteiligen.

Art. 13 Landschaftspläne

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unter Beachtung der Zielbestimmungen des Landschaftsprogrammes und des Regionalen Landschaftsrahmens in einem Landschaftsplan oder einem Grünordnungsplan als Fachplan darzustellen.

(2) Landschaftsplan und Grünordnungspläne sind von der Gemeinde auszuarbeiten und aufzustellen. Für das Verfahren zur Aufstellung und Genehmigung gelten die Vorschriften für Bauleitpläne entsprechend. Der Landschaftsplan hat die Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans, der Grünordnungsplan hat die Rechtswirkung eines Bebauungsplans. Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die nach Art. 45 anerkannten Naturschutzverbände, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Abschnitt 3 Naturnutzung, Eingriffe in Natur und Landschaft

Art. 14 Naturverträgliche Naturnutzung

(1) Landwirtschaftliche Naturnutzung gilt als naturverträglich, wenn

1. in einer dem Standort angepaßten Weise nachhaltig gewirtschaftet wird;
2. die natürliche Bodenfruchtbarkeit gesichert, Bodenerosion und Bodenverdichtung vermieden werden;
3. Grundwasser und Gewässer nicht durch Schadstoffeintrag oder infolge der Bewirtschaftung der Uferzonen gefährdet werden;
4. die standorttypische genetische Vielfalt sowie die der Nutztiere und Nutzpflanzen erhalten wird, wildlebende Pflanzen und Tieren ausreichenden Lebensraum erhalten;
5. für die Kulturlandschaft typische naturnahe Landschaftselemente erhalten werden;
6. weitgehend mit betriebsinternen Futter- und Düngemitteln gewirtschaftet wird und chemisch-synthetische Pestizide vermieden werden;
7. die Tierhaltung flächengebunden und artgerecht erfolgt und regional in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau steht;

8. ohne gentechnisch veränderte Pflanzen, Tiere oder Mikroorganismen produziert wird.

(2) Forstwirtschaftliche Naturnutzung gilt als naturverträglich, wenn

1. in Struktur, Arten- und Alterszusammensetzung vielfältige Waldbestände, die weitgehend an den natürlichen Waldgesellschaften orientiert sind, und eine natürliche Verjüngung angestrebt werden;
2. auf Kahlschläge verzichtet wird;
3. auf Pestizideinsatz verzichtet wird;
4. Eingriffe in Waldökosysteme wie Düngung, Entwässerung oder Bodenverdichtung weitgehend vermieden werden;
5. in ausreichendem Umfang Alt- und Totholzanteile zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen vorhanden sind;
6. sich die Nutzung auf schonende Eingriffe mit jeweils angemessenen Betriebstechniken beschränkt, die die Stabilität, Regenerationsfähigkeit und Nachhaltigkeit eines naturnahen Waldnutzungssystems nicht gefährden;
7. ein waldderträglicher Wildbestand nicht überschritten wird.

(3) Jagdliche Naturnutzung gilt als naturverträglich, wenn

1. die Jagd auf Tierarten ausgeübt wird, die in ihrem Bestand nicht gefährdet sind;
2. auf die Jagd von Beutegreifern und Singvögeln verzichtet wird;
3. der Aufbau eines natürlichen Waldes mit all seiner Artenvielfalt unterstützt wird;
4. heimische Tiere und Pflanzen nicht durch Fremdbesatz verdrängt werden;
5. die Wiederansiedlung ehemals heimischer Tiere gefördert wird;
6. keine umweltgefährdende Munition eingesetzt wird;
7. auf Fütterungen verzichtet wird, soweit dies nicht aus ökologischen Gründen erforderlich ist;
8. keine nichtselektiven Tötungseinrichtungen (z.B. Schlagfallen) eingesetzt werden.

(4) Fischereiwirtschaftliche Naturnutzung gilt als naturverträglich, wenn

1. die Wassergüte nicht beeinträchtigt wird;

2. die Lebensraumfunktion der Gewässer, ihrer Ufer und gewässerbegleitenden Ökosysteme für die wildlebenden Pflanzen und Tiere erhalten und entwickelt wird;
 3. die im jeweiligen Gewässer heimischen Tiere und Pflanzen nicht durch Fremdbesatz verdrängt werden.
- (5) Naturnutzung für Erholungszwecke gilt als naturverträglich, wenn
1. die Vorschriften in Schutzgebieten beachtet werden;
 2. naturverträglich eingerichtete und entsprechend ausgewiesene Anlagen zur sportlichen Betätigung aufgesucht werden;
 3. Lärm, Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung und Müllablagerung vermieden werden;
 4. bewachsene Ufergebiete und Röhrichtbestände nicht betreten oder befahren werden;
 5. Tiere nicht gestört oder beeinträchtigt und Pflanzen nicht gepflückt, ausgerissen oder ausgegraben werden.

Art. 15 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen durch die der Naturhaushalt, die Naturgüter, die Funktions- und Ertragsfähigkeit des Bodens, die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder das Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können. Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vermieden werden. Sind umweltgerechtere Alternativen möglich, so sollen diese vorrangig durchgeführt werden.

(2) Als Eingriffe gelten insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, insbesondere die Errichtung von Straßen, Bahnanlagen, Flughäfen und sonstigen Verkehrsflächen, Seilbahnen, Kraft- und Heizwerken, Müllverbrennungsanlagen, Deponien, sowie Freizeit-, Sport- und Ferienanlagen,
2. das Verlegen ober- und unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- und Materialtransportleitungen im Außenbereich außerhalb des versiegelten Straßenbereichs,
3. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen einschließlich Sedimenten aus Seen, Teichen oder Flüssen,
4. die Vornahme selbständiger Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder die selbständige Ausfüllung von Bodenvertiefungen, wenn Natur und Landschaft dadurch in erheblichem Maß beeinträchtigt werden;

5. die selbständige Beseitigung der Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Grundflächen, wenn Natur und Landschaft dadurch in erheblichem Maß beeinträchtigt werden,
6. der Ausbau, das Verrohren, das Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie Benutzungen dieser Gewässer, die den Wasserstand, den Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern,
7. das Aufstauen, Umleiten, die Entnahme sowie die Veränderung der Güte des Grundwassers oder das Absenken des Grundwasserspiegels,
8. die Entwässerung von Flächen,
9. der Umbruch von Dauergrünland, insbesondere in Auen, auf Torfstandorten und in hängigen Lagen,
10. die Errichtung oder wesentliche Änderung von befahrbaren Wegen im gemäß der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm definierten Alpengebiet, die keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedürfen.

(3) Die im Sinne von Art. 14 dieses Gesetzes naturverträgliche land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Naturnutzung auf bestehenden derartig genutzten Flächen ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.

(4) Als Eingriffe gelten auch Baumaßnahmen, die dem Umweltschutz zugute kommen, der Bau von Anlagen der erneuerbaren Energien, Veranstaltungen und militärische Übungen im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches) außerhalb der zugelassenen Einrichtungen, wenn von ihnen Beeinträchtigungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ausgehen können.

(5) Schutzvorschriften für bestimmte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 bleiben unberührt.

Art. 16 Genehmigung von Eingriffen

(1) Eingriffe bedürfen der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn

1. der Verursacher eines Eingriffs nicht auf einen für den Naturschutz weniger wichtigen Standort ausweichen kann oder das mit dem Eingriff verfolgte Ziel nicht auf andere zumutbare, die Natur und Landschaft schonendere Weise erreichen kann und
2. der Verursacher eines Eingriffs die Beeinträchtigungen der Natur so gering wie möglich hält und
3. ein den Naturschutz überwiegendes öffentliches Interesse an dem Eingriff vorliegt,

4. dem Eingriff keine anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften oder Ziele und Erfordernisse der Landesplanung und Raumordnung entgegenstehen oder
5. als Folge des Eingriffs keine Biotope zerstört werden, die für Tiere und Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten unersetzbar sind.

Mit der Erteilung der Genehmigung ist der Verursacher zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege am Ort des Eingriffes in vollem Umfang im Sinne von Art. 17 auszugleichen oder bei nicht vorhandener Ausgleichsfähigkeit Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Bei Anlagen der erneuerbaren Energien liegt ein überwiegendes Interesse im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 regelmäßig vor.

(3) Die Genehmigung ist aufzuheben, wenn

1. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich wegfallen oder
2. der Verursacher die Verpflichtungen nach Absatz 2 nicht erfüllt.

(4) Ein Eingriff in Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, darf nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn

1. eine Prüfung auf Verträglichkeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates erfolgt ist;
2. die Öffentlichkeit angehört wurde;
3. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen;
4. die globale Kohärenz des Europäischen Ökologischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ gewährleistet ist;
5. zuvor von der nach Art. 19 zuständigen Behörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Union eingeholt worden ist;
6. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen getroffen werden können.

Die Stellungnahme der Kommission ist bei der Entscheidung mit zu berücksichtigen und die Kommission ist über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.

(5) Befinden sich in dem vom Eingriff betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten des europäischen Netzes „Natura 2000“, darf der Eingriff nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit er

1. zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder

2. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder
3. wegen seiner im übrigen maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt notwendig ist.

Art. 17

Ausgleich, Ersatz und Ersatzzahlungen

(1) Ausgeglichen sind die Folgen eines Eingriffes, wenn nach seiner Beendigung oder in einer von der Naturschutzbehörde zu bestimmenden Frist keine erheblichen oder dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach Art. 15 Abs. 1 zurückbleiben und das Landschaftsbild so wiederhergestellt ist, wie dies den naturräumlichen Gegebenheiten entspricht (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgleichsmaßnahmen sollen in der Regel vor dem Eingriff erstellt werden. Die Genehmigungsbehörde kann Anforderungen an die Gestaltung stellen, um Lebensräume für bestimmte Tiere und Pflanzen herzustellen. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen soll den Programmen und Plänen nach Art. 12 und 13 Rechnung tragen.

(2) Ist ein Eingriff zuzulassen oder durchzuführen, obwohl erhebliche oder dauerhafte Beeinträchtigungen nicht auszugleichen sind, ist der Verursacher zu verpflichten, die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes gleichwertig und möglichst ähnlich zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ersatzmaßnahmen sollen in engem räumlichen Bezug zum Eingriff stehen, soweit dies nicht die Lebensraumfunktionen innerhalb der Ersatzmaßnahme beeinträchtigt. Die Genehmigungsbehörde kann die Durchführung der Ersatzmaßnahmen vor der Durchführung des Eingriffes verlangen.

(3) Soweit die Folgen nicht ausgleichbarer Eingriffe auch durch Ersatzmaßnahmen nicht oder erst zeitlich versetzt wiedergutzumachen sind, hat der Verursacher für den der Natur und Landschaft zugefügten Schaden eine Zahlung in Geld zu leisten (Ersatzzahlung). Das Aufkommen ist in der Regel für Maßnahmen zu verwenden, durch die Natur und Landschaft in dem vom Eingriff betroffenen Raum verbessert werden. Falls dies nicht möglich ist können die Ersatzzahlungen an den Bayerischen Naturschutzfonds geleistet werden.

(4) Die Kosten für eine Ersatzzahlung sind durch Bescheid festzusetzen; die Erstattung der Kosten kann vom Verursacher vorweg verlangt werden.

Art. 18

Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wird rechtswidrig in Natur und Landschaft eingegriffen, so hat die Naturschutzbehörde unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden die Fortsetzung des Eingriffes und die Nutzung unverzüglich zu untersagen und die Einhaltung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Kann der Eingriff nach Art. 15 Abs. 1 und 2 nachträglich nicht genehmigt werden, so ist der Verursacher zu verpflichten

ten, den alten Zustand wieder herzustellen. Soweit dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist der Verursacher zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Art. 17 Abs. 1 und 2 oder zu einer Ersatzzahlung nach Art. 17 Abs. 3 zu verpflichten. Wird zur Abwendung einer Gefahr in Natur und Landschaft eingegriffen, so ist der Verursacher der Gefahr Verantwortlicher.

Art. 19 Verfahren

(1) Ist für einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung oder eine sonstige Entscheidung vorgeschrieben, so soll die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene entscheiden, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden selbst entscheiden.

(2) In Planfeststellungsverfahren sowie in den Fällen, in denen eine Bundesbehörde oder im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes eine Landesbehörde zuständig ist, sollen die Entscheidungen nach den Art. 15 bis 17 im Einvernehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ergehen.

(3) Bei Eingriffen, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgeschriebenen Fachplans vorgenommen werden sollen, hat der Planungsträger die sich aus Art. 17 ergebenden Anforderungen und Maßnahmen im Fachplan oder einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verursacher des Eingriffs einen landschaftspflegerischen Begleitplan verlangen, wenn dies wegen des Umfangs oder der Schwere des Eingriffs erforderlich ist.

(4) Die Vorlage zusätzlicher geeigneter Unterlagen kann verlangt werden, wenn die mit dem Antrag oder mit der Anzeige vorzulegenden Unterlagen für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen im Sinn des Art. 15 nicht ausreichen.

Art. 20 Kontrolle und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist für die Anlage und die Pflege von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verantwortlich.

(2) Die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige bzw. für die Festsetzung verantwortliche Naturschutzbehörde überwacht die Durchführung der mit der Genehmigung des Eingriffs ausgesprochenen Verpflichtung gemäß Art. 17.

(3) Die Erfassung der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen erfolgt durch die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde. Art und Weise der Erfassung sowie Zugang für Behörden, Einrichtungen des Landes, kommunalen

Gebietskörperschaften und nach Art. 45 anerkannten Naturschutzverbänden regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Abschnitt 4 Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Art. 21 Allgemeine Vorschriften

(1) Natur und Landschaft sowie die Naturgüter sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dies gilt für alle Teile von Natur und Landschaft.

(2) Teile von Natur und Landschaft können zu

1. Nationalparken, als Schutzgebietskategorie international bedeutender Naturlandschaften mit dem Hauptziel des Schutzes von nutzungsfreien Landschaften, des Prozessschutzes und dem Forschen und Beobachten der Entwicklungen solcher Landschaften und
2. Biosphärenparken, als Schutzkategorie für national bedeutende Kulturlandschaften mit dem Ziel einer naturverträglichen Naturnutzung und einer eigenständigen Regionalentwicklung sowie
3. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Naturparken,
4. zu geschützten Landschaftsbestandteilen oder Naturdenkmälern für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund örtlicher naturräumlicher Gegebenheiten

erklärt werden. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand und den Schutzzweck, die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die Ermächtigungen hierzu. Die Erklärung kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbeziehen. Schutzgebiete im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden.

(3) Der Freistaat Bayern fördert die Umwandlung von Truppenübungsplätzen und sonstigen ehemals militärisch genutzten Grundflächen zu Schutzgebieten.

Art. 22 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

2. aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, Gefährdung, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
- erforderlich ist.

(2) In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(3) Die Rechtsverordnung kann auch Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes untersagen, die in das Gebiet hineinwirken. Naturschutzgebiete sind allgemein zugänglich; soweit es der Schutzzweck erfordert, kann in der Rechtsverordnung der Zugang untersagt, beschränkt oder das Verhalten im Naturschutzgebiet geregelt werden. Die Rechtsverordnung kann innerhalb eines Naturschutzgebietes Zonen ausweisen, die der wirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich entzogen sind. Handlungen, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können, werden mit Geldbuße geahndet.

(4) Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist die höhere Naturschutzbehörde.

Art. 23 Nationalparke

(1) Nationalparke sind durch Rechtsverordnung nach Zustimmung des Landtages festgesetzte, einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. in der Regel eine Mindestfläche von 10000 ha haben und von besonderer Eigenart sind,
2. einen ausgeglichenen Naturhaushalt besitzen und wegen ihrer Vielfalt und Schönheit besondere Bedeutung besitzen,
3. im wesentlichen Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 erfüllen,
4. vornehmlich der Erhaltung des dort heimischen Tier- und Pflanzenbestandes und
5. der Erhaltung, der Entwicklung oder der Wiederherstellung naturnaher Ökosysteme und
6. in wesentlichen Teilen einem möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge dienen.

(2) Nationalparke dienen vornehmlich der Erhaltung und wissenschaftlichen Beobachtung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften sowie eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes. Sie bezwecken keine wirtschaftliche Nutzung.

(3) Nationalparke oder Teile von Nationalparks sind der Bevölkerung zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschlie-

ßen, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Alle dem Schutzzweck zuwiderlaufenden oder den Schutzzweck gefährdenden Handlungen sind zu unterbinden.

(4) Durch Rechtsverordnung werden neben den zu Schutz und Pflege sowie zur Verwirklichung der Absätze 2 und 3 erforderlichen Vorschriften Bestimmungen über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung der Fischerei- und Jagdausübung und des Wildbestandes getroffen.

Art. 24 Biosphärenparke

(1) Biosphärenparke sind durch Rechtsverordnung festgesetzte, einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig sind;
2. überwiegend aus vielfältigen Kulturlandschaften und natürlichen Landschaftsformen bestehen;
3. aufgrund ihrer reichen Naturlandschaft nationale Bedeutung besitzen;
4. mit landschaftstypischen und landschaftsverträglichen Landnutzungsformen bewirtschaftet werden;
5. die verschiedenen naturverträglichen Naturnutzungen ohne Beeinträchtigung der Schutzziele zulassen.

(2) Biosphärenparke dienen als Modellregionen für

1. die Förderung und Erhaltung der natürlichen und der durch dauerhaft naturverträgliche Landnutzung entstehende Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, Tierrassen und Pflanzensorten;
2. Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, umwelt- und naturverträgliches Verhalten zu fördern;
3. die Förderung und Erhaltung dauerhaft naturverträglicher Landnutzungsformen sowie der Vermarktung der dadurch entstehenden Produkte und Dienstleistungen;
4. die Förderung und Erhaltung regionaltypischer Eigenarten, insbesondere von Architektur, Kultur, Landschaftsformen und Handwerk;
5. ein ausgewogenes Nebeneinander von menschlichem Wirtschaften und ungestörter natürlicher Dynamik auf Flächen ohne direkte menschliche Eingriffe.

(3) Biosphärenparke gliedern sich in Entwicklungs-, Pflege- und Kernzonen. Die Kernzonen besitzen den Status eines Naturschutzgebietes. Für die Einrichtung, Pflege und Entwicklung eines jeden Biosphärenparks ist eine besondere Parkverwaltung einzusetzen.

(4) Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist die oberste Naturschutzbehörde.

Art. 25
Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft oder besondere Pflegemaßnahmen

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes;
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Freizeitgestaltung oder
4. für die Erhaltung traditioneller und extensiver Landnutzungsformen

erforderlich ist.

(2) Landschaftsschutzgebiete sollen vornehmlich in Gebieten festgesetzt werden, in denen nach dem im Regionalplan auf Grund von Art. 17 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes festgelegten Zielen der Raumordnung und der Landesplanung den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt.

(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern und den Artenbestand negativ beeinflussen können oder die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ausnahmen regelt die Rechtsverordnung. Beim Erlaß von Bestimmungen nach Satz 1 sind die Regelungen zur naturverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft des Art. 14 für die Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu beachten.

(4) Zuständig für den Erlaß der Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden.

Art. 26
Naturparke

(1) Naturparke sind durch Rechtsverordnung festgesetzte, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind, d.h. in der Regel mindestens 20.000 ha Fläche besitzen;
2. überwiegend Landschafts- oder Naturschutzgebiet sind oder als solche ausgewiesen werden sollen;
3. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten dienen,
4. sich wegen ihrer landschaftlichen Ausstattung, insbesondere wegen ihrer Eigenart und Schönheit, für eine naturverträgliche Erholungszwecke besonders eignen und

5. nach den Grundsätzen und Zielen der Landschaftsplanung für Erholungszwecke vorgesehen sind, soweit der Erholungszweck nicht die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschränkt.

(2) Zuständig für den Erlaß der Rechtsverordnung ist die oberste Naturschutzbehörde.

Art. 27
Naturdenkmale

(1) Als Naturdenkmäler können Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt werden, deren besonderer Schutz

1. aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen, landeskundlichen, volks- oder heimatkundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Als schützenswerte Einzelschöpfungen der Natur kommen insbesondere charakteristische Bodenformen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Steilabbrüche, Steilufer, Höhlen, Dolinen, Quellen, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume und besondere Pflanzenvorkommen in Betracht.

(2) Soweit es zur Sicherung einer Einzelschöpfung der Natur oder zur Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist, kann auch die Umgebung des Naturdenkmals in die Schutzfestsetzung einbezogen werden.

(3) Naturdenkmäler werden durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellt.

(4) Vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Rechtsverordnung ist es verboten, ein Naturdenkmal ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern; Handlungen, die das Naturdenkmal beeinträchtigen, zerstören oder verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, werden mit Geldbuße geahndet.

(5) Auch ohne Erlaß einer Rechtsverordnung kann durch Einzelanordnung verboten werden, Gegenstände, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Art. 28
Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. zur Belebung, Gliederung oder Verbesserung des Orts- oder Landschaftsbildes;

3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder
5. als Element eines Biotopverbundsystemes zu dessen Schaffung, Erhaltung oder Ausweitung

erforderlich ist, die aber nicht die Voraussetzungen nach Art. 27 erfüllen.

(2) Flächen, die aus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stammen, werden unmittelbar nach ihrer Fertigstellung zu geschützten Landschaftsbestandteilen. Dies gilt auch rückwirkend für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die vor in Kraft treten dieses Gesetzes geschaffen wurden.

(3) Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. In der Verordnung können Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte zu Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ausgleichszahlungen an die Gemeinde für den Fall der Bestandsminderung verpflichtet werden.

(4) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzziel zuwider laufen, sind verboten.

(5) Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist die untere Naturschutzbehörde.

Art. 29 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Die folgenden Biotope sind ohne Erlass von Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen besonders geschützt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Veränderung des charakteristischen Zustands führen können, sind unzulässig.

1. Moore, Sümpfe, Quellbereiche,
2. naturnahe Bach- und Flußabschnitte, Altwasser, naturnahe Kleingewässer und Verlandungsbereiche stehender Gewässer, jeweils einschließlich ihrer Ufervegetation sowie zoologisch bedeutsame offene Wasserflächen,
3. Röhrichte, Seggenrieder, Hochstaudenfluren feuchter bis nasser Standorte, seggen-, binsen- und/oder hochstaudenreiche Naßwiesen, nicht intensiv genutzte Feuchtwiesen und -weiden, Streuwiesen, Binnensalztellen und Salzwiesen,
4. Moor-, Bruch-, Sumpf-, Au- und Schluchtwälder jeweils einschließlich ihrer Mantel-, Saum- oder Verlichtungsvegetation,
5. Trocken-, Mager- und Schwermetallrasen, Staudenfluren trockenwarmer oder mesophiler Standorte, Steppen-, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden,

6. Felsbildungen, natürliche Block- und Geröllhalden, Steinfluren, Felsrasen und Felsheiden,
7. Bergwiesen sowie extensiv genutzte, artenreiche und/oder magere Mähwiesen und Weiden,
8. nicht intensiv genutzte Streuobstwiesen und extensive bewirtschaftete Weinberge,
9. Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume,
10. Fels- und Blockschuttwälder und sonstige Restbestockungen von natürlichen Waldgesellschaften,
11. höhlenreiche Altholzbestände und höhlenreiche Einzelbäume, Alleen, Kopfbäume und landschaftsprägende Einzelbäume,
12. Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sowie naturnahe Ufergehölze,
13. Binnendünen, Dolinen und Höhlen, wertvolle Geotope wie z.B. Gletschermühlen,
14. Prallwände von Fließgewässern, senkrechte Abbruchwände (auch Sekundärstandorte),
15. Lesesteinhaufen, Steinriegel, Hohlwege und Trockenmauern in der freien Landschaft,
16. zoologisch bedeutsame vegetationsfreie Pionierstandorte,
17. zoologisch bedeutsame Gebäudeteile (Dachböden, Keller, Außenmauern aus Naturstein, Lehm, Holz etc.),
18. Rasen, Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich.

(2) Das Ministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann Ausnahmen zulassen, wenn die Maßnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind. Werden Ausnahmen zugelassen, sind Maßnahmen nach Art. 17 anzuordnen. Handelt es sich bei den Biotopen zugleich um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach EG-Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG oder Europäische Vogelschutzgebiete oder um Bestandteile solcher Gebiete, die für ihre Erhaltungsziele oder ihren Schutzzweck maßgeblich sind, dürfen Ausnahmen nur unter den in Art. 16 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

(3) Der Freistaat Bayern trifft innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geeignete Maßnahmen, um die ökologische Beschaffenheit und die räumliche Ausdehnung der in Absatz 1 genannten Biotope zu erfassen und zu erhalten.

(4) Sofern ein gesetzlich geschütztes Biotop amtlich bekannt ist, ist der Staat verpflichtet, den oder die betroffenen Grund-

stückseigentümer zu informieren. Die unteren Naturschutzbehörden führen hierzu öffentlich zugängliche Verzeichnisse, die regelmäßig aktualisiert werden. Sie haben die Eigentümer betroffener Grundstücke unverzüglich von der Eintragung zu benachrichtigen. Ist der Eigentümer nicht zu ermitteln oder stößt die Ermittlung auf erhebliche Schwierigkeiten, so genügt die ortsübliche Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde.

Art. 30

Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete

(1) Der Freistaat Bayern wählt die nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 79/409/EWG der Kommission zu benennenden Gebiete nach den in diesen Vorschriften genannten Maßgaben aus. Die Auswahl der Gebiete erfolgt im Benehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

(2) Der Freistaat Bayern erklärt

1. die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe der Liste und nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG,
2. die Europäischen Vogelschutzgebiete, die der Kommission benannt worden sind,

entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu Schutzgebieten im Sinne des § 25 Abs. 1 und 2. § 25 Abs. 2 gilt mit den in Absatz 3 genannten Maßgaben.

(3) Die Erklärung soll auch die für den Schutz erforderliche Umgebung einbeziehen. Der Schutzzweck hat die jeweils für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele näher zu bestimmen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, daß den Anforderungen des Art. 6, bei Europäischen Vogelschutzgebieten des Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Insbesondere sind Maßnahmen innerhalb der Gebiete, die im Regelfall zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, zu untersagen. Erforderliche Nutzungsbeschränkungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch vertraglich vereinbart werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks ausreicht. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Sind Gebiete im Sinne des Absatzes 2 bereits unter Schutz gestellt, sind die Rechtsverordnungen, soweit erforderlich, an die sich aus der Richtlinie 92/43/EWG ergebenden Anforderungen anzupassen. Handelt es sich um bereits gesetzlich geschützte Gebiete, ist eine zusätzliche Unterschutzstellung nach Art. 21 Abs. 2 nur erforderlich, wenn ohne solche weitergehenden Anforderungen der Richtlinie nicht entsprochen werden kann.

(5) Bis zur Unterschutzstellung sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete einstweilig sicherzustellen, soweit dies erforderlich ist, um den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG zu entsprechen. Einstweilig sicherzustellen sind auch Konzertierungsgebiete, soweit Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie dies erfordern.

(6) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen trifft Vorkehrungen, um die Überwachung des Erhaltungszustandes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sicherzustellen.

(7) Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist die oberste Naturschutzbehörde.

Art. 31

Zeitlich befristete Schutzgebiete

(1) Die Naturschutzbehörden können zeitlich befristete Schutzgebiete ausweisen, wenn es zur Erfüllung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Insbesondere zur Sicherstellung der Brutmöglichkeit und Jungtieraufzucht, während Balzzeit, Wanderungen oder der Rast bestimmter Arten können Befahrungs- und Betretungsverbote sowie Nutzungseinschränkungen in betroffenen Gebieten ausgesprochen werden.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung zeitlich befristete Schutzgebiete im Sinne des Absatzes 1 festlegen.

Art. 32

Verfahren zur Inschutznahme

(1) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen des Schutzgegenstandes ergeben, den beteiligten Stellen, Gemeinden und Landkreisen zur Stellungnahme zuzuleiten, soweit dies nicht ohnehin innerhalb eines Raumordnungsverfahrens nach Art. 23 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes geschieht.

(2) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind mit den Karten auf die Dauer eines Monats öffentlich in den davon betroffenen Gemeinden und Landkreisen auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(3) Von der Auslegung kann bei Unterschutzstellungen nach Art. 27 und Art. 28 abgesehen werden, wenn die Personen, deren Belange von der vorgesehenen Rechtsverordnung berührt werden, bekannt sind und ihnen Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung innerhalb einer bestimmten Frist einzusehen und Bedenken und Anregungen vorzubringen.

(4) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde oder Körperschaft prüft die fristgemäß

vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(5) Wird der Entwurf einer Verordnung räumlich oder sachlich erheblich erweitert, soll den davon unmittelbar Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden; handelt es sich um einen durch gemeinsame Interessen verbundenen Kreis von Betroffenen, soll der die Interessen repräsentierende Verband gehört werden.

(6) In geplanten Schutzgebieten nach Art. 22 bis 24, 27, 28, 30 sind ab der Bekanntmachung der Auslegung bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr lang, alle Veränderungen verboten. In der Bekanntmachung ist auf diese Wirkung hinzuweisen. Darüber hinaus kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung von Schutzgebieten und Schutzgegenständen durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung für eine Dauer bis zu zwei Jahren Veränderungsverbote aussprechen, wenn zu befürchten ist, daß durch Eingriffe in die Landschaft der Zweck der beabsichtigten Inschutznahme beeinträchtigt würde; wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

(7) Werden Veränderungen oder Störungen von geschützten oder einstweilig unter Schutz gestellten Gebieten oder Naturdenkmälern im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt, sind die Vorschriften des Art. 18 entsprechend anzuwenden.

(8) Bei der Ausweisung von geschützten Gebieten und geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach den Art. 22 bis 26 sollen die Erfordernisse eines möglichst weitgehenden Zusammenhanges und einer Vernetzung der einzelnen Schutzgebiete der verschiedenen Schutzkategorien beachtet werden.

Art. 33

Kennzeichnung, Bezeichnung, Anzeigepflicht

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Nationalparke, Biosphärenparke und Naturparke sollen gekennzeichnet werden.

(2) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Geschützter Landschaftsbestandteil“, „Naturdenkmal“, „Nationalpark“, „Biosphärenpark“, „UNESCO-Biosphärenreservat“ und „Naturpark“ dürfen nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden. Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Bestandteile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

(3) Darüber hinaus können Gebiete, die nach diesem Abschnitt zu schützen sind, mit Prädikaten wie „Natura 2000-Gebiet“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder „Bedeutendes Vogelschutzgebiet“ gemäß der Richtlinie 79/409/EWG oder „International bedeutsames Feuchtgebiet“ gemäß des Übereinkommens über Feuchtgebiete internationaler Bedeutung

oder „Gebiet des Weltkulturerbes“, gemäß der Übereinkunft zur Erhaltung des Weltkulturerbes oder „Schutzgebiet Europäischer Wildtiere“ gemäß der Übereinkunft zum Schutz Europäischer Wildtiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) oder „Schutzgebiet wandernder Tierarten“ gemäß der Übereinkunft zum Schutz wandernder Arten wildlebender Tiere (Bonner Konvention) gekennzeichnet werden.

(4) Neben der Anbringung des von der obersten Naturschutzbehörde bestimmten amtlichen Schildes soll nach Möglichkeit auf die Bedeutung des Schutzgegenstandes und auf die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen werden. Der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte hat die Aufstellung von Schildern zu dulden. Bei der Aufstellung ist auf die Grundstücksnutzung Rücksicht zu nehmen.

(5) Für Rechtsverordnungen nach Art. 31 gelten Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und 3 sinngemäß.

(6) Die nach diesem Abschnitt geschützten Flächen und einzelnen Bestandteile der Natur sind in Verzeichnisse einzutragen. Die Verzeichnisse für Nationalparke, Naturschutzgebiete, Biosphärenparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete werden beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, die sonstigen Verzeichnisse bei den unteren Naturschutzgebieten geführt.

(7) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, Geschützten Landschaftsbestandteilen, Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung, Zeitlich befristeten Schutzgebieten und Gesetzlich geschützten Biotopen haben erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an die untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

Art. 34

Durchführung der Landschaftspflege

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zum Vollzug der Programme und Pläne nach Art. 3, können die unteren Naturschutzbehörden landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen durchführen. Mit der Ausübung sollen nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Zusammenschlüsse solcher Betriebe, die sich zum Zweck der gemeinschaftlichen Bodenbewirtschaftung bilden, und Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden. Die unteren Naturschutzbehörden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Träger von Naturparken sowie Vereine und Verbände, die sich satzungsgemäß überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, beauftragen. Die Beauftragung erfolgt nur mit Einverständnis der Beauftragten. Hoheitliche Befugnisse können dadurch nicht übertragen werden.

Abschnitt 5**Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten**

Art. 35

Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege von Tieren und Pflanzen wildlebender Arten, der Pilze und Flechten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenschutz). Der Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten, Pilzen und Flechten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein. Der Erhaltung von Arten ist Vorrang vor Ansiedlung zu gewähren.

(2) Die Lebensräume und Lebensstätten der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten, Pilze und Flechten sind außer durch Maßnahmen nach dem zweiten und vierten Abschnitt dieses Gesetzes auch durch andere geeignete Maßnahmen zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

(3) Der Freistaat Bayern unterstützt und fördert die internationalen Bemühungen und Verpflichtungen im Artenschutz.

Art. 36

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(1) Für den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten gelten die §§ 20, 20a, 20d Abs. 4 bis 6, §§ 20e bis 23 und 26 bis 26c des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen; die nachfolgenden Vorschriften enthalten dazu ergänzende Bestimmungen.

(2) Es ist verboten

1. wildlebende Tiere zu hetzen oder hetzen zu lassen, ohne wichtigen Grund zu beunruhigen oder während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Säugetiere, Vögel und Reptilien der besonders geschützten Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung als vom Aussterben bedroht bezeichnet sind, an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
3. ohne wichtigen Grund wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten oder ihre Bestände auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,

4. Bäume, Gebüsch, Röhrichte oder ähnlichen Bewuchs außerhalb des Waldes oder außerhalb von Gärten in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen,

5. in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume oder Felsen mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen oder Bäume mit Horsten zu fällen,

6. die Bodendecke auf Wiesen, Feldern, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken oder Hängen abzubrennen oder mit chemischen oder anderen nichtmechanischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten,

7. Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räumlichkeiten, die als Winterquartiere von Fledermäusen dienen, in der Zeit von 1. Oktober bis 31. März unbefugt aufzusuchen,

8. Gewässer mit der Grabenfräse zu unterhalten,

9. Lebensstätten von wildlebenden Tieren oder wildwachsenden Pflanzen, Pilze und Flechten vorsätzlich oder fahrlässig zu zerstören oder zu beeinträchtigen,

10. Tiere, Pflanzen, Pilze und Flechten einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, wildlebender und nicht wildlebender Arten ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in der freien Natur anzusiedeln. Dies gilt nicht für die ordnungsgemäße Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft im Rahmen ihrer Naturnutzung gemäß Art. 14. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

(3) Wildwachsende Blumen, Gräser, Farne und Teile von Gehölzen dürfen, sofern die betreffenden Pflanzen nicht zu den nach Bundesrecht besonders geschützten Arten gehören, nur in Größe eines Handstraußes entnommen werden. Pilze, Moose sowie Beeren und sonstige Waldfrüchte dürfen nur mit Erlaubnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten für gewerbliche Zwecke gesammelt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung das Entnehmen und Sammeln, auch gegenüber dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten, beschränken oder verbieten, soweit dies zum Schutz gefährdeter Bestände und Arten notwendig ist.

(4) Abweichend von Absatz 2 ist es gestattet, daß in bestimmten Fällen verletzte oder kranke Tiere aufgenommen werden und an geeignete Stellen weitergegeben werden können, um sie gesundzupflegen. Sie sind unverzüglich an geeigneter Stelle in die Freiheit zu entlassen, sobald sie dort lebensfähig sind.

(5) Das Ministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 zulassen, soweit dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden;
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. zum Zwecke der den Naturschutz fördernden Forschung, der Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung
4. als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme für den Naturschutz

erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Arten- und Biotopschutzes nicht entgegen stehen.

Art. 37 Tiergehege

(1) Tiergehege sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Tiere wildlebender Arten ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. Als Tiergehege gelten auch Anlagen zur Haltung von Vögeln.

(2) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zweckänderung steht der Errichtung oder Erweiterung gleich. Die Genehmigung wird für bestimmte Anlagen, bestimmte Betreiber, für Höchstzahlen bestimmter Tierarten und für eine bestimmte Betriebsform erteilt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt, noch das Betreten von Wald und Flur oder den Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges sowie die Ernährung, Pflege und die fachgerechte Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen,
3. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung gewährleistet ist und
4. Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

(3) Zusammen mit den Genehmigungen soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

(4) Bei Tiergehegen, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bestehen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß Anordnungen getroffen werden können, die zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erforderlich sind. Die Beseitigung eines Tiergeheges kann angeordnet werden, soweit nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Art. 38 Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“, „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde geführt werden.

Abschnitt 6 Erholung in Natur und Landschaft

Art. 39 Betreten der freien Landschaft

(1) Das Betreten der freien Landschaft auf Straßen, Wegen und Pfaden sowie auf Wald-, Heide-, Öd- und Brachflächen zum Zweck der Erholung ist für jedermann unentgeltlich auf eigene Gefahr gestattet. Dies gilt sinngemäß auch für das Fahren mit Fahrstühlen für Behinderte oder Kranke sowie das Radfahren auf Wegen und Straßen, nicht jedoch für das Reiten und das Fahren mit motorisierten oder bespannten Fahrzeugen. Die Betretungsbefugnis gilt auch für landwirtschaftliche Flächen außerhalb der Nutzzeit. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und der Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

(2) Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung steht das Betretungsrecht nur zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist.

(3) Das Reiten und das Fahren mit motorisierten oder bespannten Fahrzeugen ist, unbeschadet straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, auf Wegen und besonders ausgewiesenen Flächen gestattet.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Reiten bzw. das Fahren mit motorisierten oder bespannten Fahrzeugen

1. nur auf den durch die Behörde besonders dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen erlauben,

2. nur zu bestimmten Zeiten gestatten,

oder für die Benutzung von Wegen und Flächen eine behördliche Genehmigung vorsehen.

(4) Die Naturschutzbehörden können das Recht aus Art. 39 Abs. 1 einschränken, soweit vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten, deren Standorte, Lebensgemeinschaften, Überwinterungsstätten, Brut- und Aufzuchtplätze beeinträchtigt werden können.

(5) Weitergehende Vorschriften und Befugnisse zum Betreten von Teilen der freien Landschaft bleiben unberührt.

Art. 40
Zulässigkeit von Sperren

Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte darf der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken in der freien Natur durch für die Allgemeinheit geltende, deutlich sichtbare Sperren, insbesondere durch Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen nur unter folgenden Voraussetzungen verwehren:

1. Sperrungen können errichtet werden, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde. Dies gilt insbesondere, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird.
2. Bei Wohngrundstücken ist eine Beschränkung nur für den Wohnbereich zulässig, der sich nach den berechtigten Wohnbedürfnissen und nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmt.
3. Flächen können aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben oder forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls kurzzeitig gesperrt werden.

Art. 41
Bereitstellung von Grundstücken

Der Freistaat Bayern, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Gebietskörperschaften stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die eine Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege haben in angemessenem Umfang unter Schutz. Bei Grundstücken, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, wie

1. Ufergrundstücke
2. Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen
3. Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern, Seen, ermöglichen läßt,

ermöglichen sie, sofern das Schutzziel und die öffentliche Zweckbindung dies erlaubt, die naturverträgliche Erholung auf diesen Grundstücken.

Art. 42
Sicherung von Erholungslandschaften

Als Erholungslandschaft sollen Landschaften, die sich durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen, durch geeignete Maßnahmen gesichert werden. Durch biotop- und land-

schaftsgestaltende Maßnahmen soll die Erholungseignung ausgeräumter naturferner Landschaften aufgewertet werden. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Art. 43
Naturerlebnisräume

(1) Naturerlebnisräume sollen den Besuchern ermöglichen, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluß des Menschen auf die Natur zu erfahren.

(2) Als Naturerlebnisräume können begrenzte Landschaftsteile anerkannt werden, die sich wegen

1. der vorhandenen oder entwicklungsfähigen Strukturen und
2. der Nähe zu Naturschutzgebieten oder sonst bedeutsamen vorrangigen Flächen für den Naturschutz

dazu eignen, den Besucher mit Hilfe einer räumlichen Gliederung und entsprechenden Einrichtungen die in Absatz 1 genannten Zusammenhänge zu vermitteln.

Abschnitt 7
Kooperation, Partizipation und Mitwirkung von Verbänden

Art. 44
Mitwirkung von Verbänden

(1) Einem rechtsfähigen Verein, der nach Art. 45 dieses Gesetzes anerkannt ist und durch Vorhaben und Maßnahmen in seinem maßgebenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird, ist Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten und übrigen Unterlagen zu geben,

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden;
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der Art. 11 bis 13;
3. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres früheren natürlichen Verbreitungsgebietes;
4. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes sowie in Raumordnungsverfahren im Sinne des § 6a des Raumordnungsgesetzes;
5. vor Befreiung von Ver- und Geboten, die zum Schutz von Gebieten gemäß der Art. 22 bis 30 erlassen sind sowie vor

der Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall für Maßnahmen im Sinne des Art. 35 Abs. 5;

6. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des Art. 15 verbunden sind;
7. vor der Bestimmung der Planung und Linienführung von Bundeswasserstraßen nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes und Bundesfernstraßen und Landesstraßen für den Regionalverkehr nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes.

§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. § 16 Abs. 4 und § 43 Abs. 2 Nr. 2, Absatz 3 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes sind anzuwenden.

(2) Eine in anderen Rechtsvorschriften vorgesehene inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.

(3) Die nach Absatz 1 mitwirkungsberechtigten Verbände sind von den zuständigen Behörden oder Stellen über die Vorhaben und Planungen sowie die Einleitung von Verwaltungsverfahren im Sinne des Absatz 1 rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Will die zuständige Naturschutzbehörde in Fällen, in denen Naturschutzverbände anzuhören sind, entgegen deren Stellungnahme entscheiden, so hat sie die Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(5) Die Naturschutzbehörden können juristische Personen des Privatrechts, die sich nach ihrer Satzung überwiegend dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder der Erholungsvorsorge widmen und die Gewähr für eine sachgerechte Förderung der Zielsetzungen dieses Gesetzes bieten und nach Art. 45 anerkannt sind (Naturschutzverbände), auf Antrag in bestimmtem Umfang die Betreuung von nach den Art. 22, 25, 27 bis 31 geschützten Teilen von Natur und Landschaft, von Naturparks, Nationalparks und Biosphärenparks sowie bestimmte Aufgaben des Artenschutzes widerruflich übertragen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden. Die Naturschutzverbände sind vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzverordnung sowie vor jeder erheblichen Beeinträchtigung der von ihnen betreuten Gebiete und Gegenstände zu hören.

Art. 45 Anerkennung

(1) Die nach Art. 44 geforderte Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung und seiner bisherigen Tätigkeit als Hauptzweck ideell und nicht nur vorübergehend, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ihre wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Grundlagen fördert;

2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Regierungsbezirkes umfaßt;
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist;
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet, dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die sachliche Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. als gemeinnützig anerkannt ist und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist;

(2) Zuständig für die Anerkennung von Verbänden ist die oberste Naturschutzbehörde.

(3) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

Art. 46 Verbandsklage

(1) Ein nach Art. 45 anerkannter rechtsfähiger Verein kann Rechtsschutz nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung beantragen, ohne daß eine Verletzung eigener Rechte vorliegt, wenn er geltend macht, daß der Erlaß, die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes den Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind oder diesen Belangen dienen können, widerspricht.

(2) Unter der Voraussetzung des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung kann ein solcher Verband auch die Gültigkeit von Rechtsvorschriften die Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind oder die diesen Belangen dienen können, gerichtlich überprüfen lassen, ohne daß ein eigener Nachteil vorliegt oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

(3) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 und 2 sind nur zulässig, wenn der Verband

1. dadurch in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt wird und
2. sich im Falle des Erlasses eines Verwaltungsaktes nach Absatz 1 oder einer Rechtsvorschrift nach Absatz 2 in der Sache geäußert hat oder ihm keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(4) Das Klagerecht nach Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn der Erlaß, die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erfolgt ist.

Art. 47 Naturschutzbeiräte

(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung sind bei den jeweiligen Naturschutzbehörden Beiräte aus sachverständigen Personen zu bilden, denen auch Vertreter der regionalen Naturschutzverbände sowie der Land- und Forstwirtschaft angehören sollen. Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sollen mindestens vierteljährlich erfolgen.

(2) Die Beiräte haben insbesondere die Aufgabe, bei Planungen und Maßnahmen, die grundsätzliche oder übergeordnete Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge berühren, bei der Ausweisung von geschützten Gebieten nach den Art. 22 bis 31 und der Erstellung von Schutzgebietsverordnungen die Naturschutzbehörde zu beraten und zur Förderung des allgemeinen Verständnisses der Ziele und Aufgaben des Naturschutzes in der Öffentlichkeit beizutragen. Die Mitglieder des Beirates sind nicht an Weisungen der Behörden gebunden.

(3) Will eine Naturschutzbehörde abweichend von einer Stellungnahme des bei ihr gebildeten Naturschutzbeirates entscheiden, so hat sie die Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben, Berufung, Geschäftsführung, das Initiativrecht sowie die Entschädigung der Beiräte, regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 8 Organisation, Zuständigkeit, Verfahren

Art. 48 Behörden

(1) Die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund beider Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften ist grundsätzlich Aufgabe des Staates.

(2) Behörden für den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur im Sinne dieses Gesetzes (Naturschutzbehörden) sind

1. das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde,
2. die zu schaffenden Umweltämter als höhere Naturschutzbehörden,
3. die Kreisverwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden.

(3) Bis zur Schaffung der Umweltämter wird deren Funktion als höhere Naturschutzbehörde von den Bezirksregierungen wahrgenommen.

(4) Die unteren und höheren Naturschutzbehörden sind für ihre Aufgaben mit ausreichend hauptamtlichen Fachkräften auszustatten, die von nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern unterstützt werden können.

(5) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zum Vollzug von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder des Bundes im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuständig sind.

Art. 49 Landesamt für Umweltschutz

Unbeschadet des Art. 9 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65) hat das Landesamt für Umweltschutz die Aufgabe,

1. die Naturschutzbehörden fachlich zu beraten,
2. bei der Durchführung von Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen mitzuwirken,
3. Verzeichnisse der Schutzgebiete nach Art. 22 bis 26, die laufend fortzuschreiben sind, zu führen,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Naturschutzes zu fördern,
5. die Verbindung mit Naturschutzorganisationen und Institutionen des In- und Auslandes zu pflegen,
6. in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege die Forschung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern,
7. bei der Aufstellung von Programmen und Plänen nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz, die der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes dienen, mitzuwirken.

Art. 50 Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, dem Landesamt für Umweltschutz und anderen geeigneten Einrichtungen

1. die Durchführung von Forschungsaufgaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anzuregen und zu unterstützen,

2. durch Lehrgänge, Fortbildungskurse und Öffentlichkeitsarbeit den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zu vermitteln,
3. den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zu betreiben,
4. anwendungsorientierte ökologische Forschung zu betreiben.

(2) Die Akademie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Das Nähere, insbesondere Rechtsform und Organisation, wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt, die der Zustimmung des Landtages bedarf.

Art. 51 Naturschutzwacht

(1) Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei können bei der unteren Naturschutzbehörde Hilfskräfte eingesetzt werden. Sie sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen Amtshandlungen nur in deren Gebiet vornehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

(3) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten,
2. die angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Feststellung ihrer Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann oder wenn der Verdacht besteht, daß ihre Angaben unrichtig sind,
3. eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis),
4. das unberechtigt entnommene Gut und Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 verwendet wurden oder verwendet werden sollten.

(4) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte müssen bei Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(5) Der Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien des

Innern und der Justiz durch Rechtsverordnung die Begründung, die Ausgestaltung und den Umfang des Dienstverhältnisses regeln sowie Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen erlassen.

Art. 52 Bayerischer Naturschutzfonds

(1) Unter dem Namen „Bayerischer Naturschutzfonds“ besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

(2) Die Stiftung fördert die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen und trägt zur Aufbringung der benötigten Mittel bei. Sie hat in folgender Rangfolge nachstehende Aufgaben:

1. Förderung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
2. Förderung der Pacht, des Erwerbs und der sonstigen zivilrechtlichen Sicherung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Gebietskörperschaften und Organisationen, die sich satzungsgemäß vorwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen,
3. Pacht, Erwerb und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. wissenschaftliche und sonstige allgemein interessierende Untersuchungen und Veröffentlichungen aus dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zu fördern.

Die Stiftung soll sich vorrangig bestehender Einrichtungen, Stellen und Behörden bedienen. Aufgaben des Freistaates Bayern, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden werden durch die Stiftung nicht berührt.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
2. Zuwendungen Dritter,
3. Erträgen von Ausspielungen, Ausstellungen, Veranstaltungen und Sammlungen.

(4) Der Freistaat Bayern bringt in das Vermögen der Stiftung eine einmalige Grundausstattung ein.

(5) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. Der Stiftungsrat besteht aus dem Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen oder dessen Beauftragten, je einem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, drei vom Naturschutzbeirat beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen aus seiner Mitte zu wählenden Vertretern und einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

de; ein Vertreter aus dem Naturschutzbeirat soll dem Agrar- oder Forstbereich angehören. Der Vorstand wird vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in Benehmen mit dem Stiftungsrat bestellt.

(6) Das Nähere regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Satzung.

(7) Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Abschnitt 9 Ergänzende Vorschriften

Art. 53 Duldungs- und Pflegepflicht

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen sind verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Naturschutzbehörde läßt die Maßnahmen nach rechtzeitiger schriftlicher und begründeter Ankündigung durchführen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der gesetzlich geschützten Biotopen oder anderer Teile von Natur und Landschaft besonders angeordnet worden sind.

(3) Beauftragte der Naturschutzbehörden dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Haus- und Gartengrundstücken betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung auch Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten durchführen.

(4) Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des Schutzes des Ortsbildes können, soweit nicht bundesrechtliche und besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, für einzelne Ortsteile durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Pflege von Grundstücken erlassen werden, soweit die Grundstücke nicht einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Art. 54 Vorkaufsrecht

(1) Dem Freistaat Bayern sowie den Bezirken, Landkreisen, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden stehen Vorkaufsrechte zu beim Verkauf von Grundstücken

1. auf dem ein oberirdisches Gewässer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes liegt oder welches an ein solches angrenzt,
2. das ganz oder teilweise in einem Nationalpark, in einem Biosphärenpark, in einem Naturschutzgebiet oder einem Gebiet liegt, daß einstweilig sichergestellt ist,

3. auf dem sich ein Naturdenkmal oder ein geschützter Landschaftsbestandteil befindet oder ein Naturdenkmal oder ein geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt ist,

4. auf dem sich eingetragene, gesetzlich geschützte Biotope befinden.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Grundstück gegenwärtig oder zukünftig für den Naturschutz, die Landschaftspflege oder die naturnahe Erholung verwendet werden soll. Die Vorkaufsrechte gehen - unbeschadet bundesrechtlicher anderweitiger Regelungen - allen anderen Vorkaufsrechten im Range vor und bedürfen nicht der Eintragung ins Grundbuch.

(3) Die Vorkaufsrechte können auch zugunsten eines überörtlichen gemeinnützigen Landschaftspflege-, Naturschutz- oder Erholungsflächenvereins sowie zugunsten des Bayerischen Naturschutzfonds ausgeübt werden, wenn diese einverstanden sind.

Art. 55 Enteignung

Zugunsten des Freistaates Bayern, der Bezirke, Landkreise, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände, die sich den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der öffentlichen Erholung widmen, kann enteignet werden

1. zur Schaffung oder Änderung freier Zugänge zu Bergen, Gewässern, Naturerlebnisräumen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten, von Wanderwegen, zur Bereitstellung von Gewässer- und Hinterliegergrundstücken für Uferwege, zur Anlage von Naturlehrpfaden, Spiel-, Rast- und Aussichtsplätzen, sanitären Einrichtungen oder
2. wenn Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege es erfordern.

Art. 56 Enteignende Maßnahmen

(1) Hat eine Behörde aufgrund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück übernimmt, soweit es ihm infolge der enteignenden Maßnahme wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignung

nungsverfahren beantragen; im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

Art. 57
Erschwernisausgleich

Wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten durch eine Untersagung aufgrund des Art. 29 die bestehende land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Biotopfläche wesentlich erschwert, wird ihm dafür nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Art. 58
Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

Der Freistaat Bayern unterstützt den Bund und die anderen Bundesländer bei der Erfüllung der sich aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergebenden Verpflichtungen.

Abschnitt 10
Ordnungswidrigkeiten, Befreiungen

Art. 59
Ordnungswidrigkeiten

mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Mark kann belegt werden, wer

1. den in Art. 36 Abs. 1 und Abs. 2 zum Schutz von Pflanzen und Tieren erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,
2. entgegen Art. 29 gesetzlich geschützte Biotope zerstört oder beeinträchtigt,
3. entgegen Art. 15 Buchstabe a und b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 Fang- und Tötungsgeräte gebraucht, die in Anhang VI Buchstabe a) der Richtlinie aufgeführt sind oder die unter Buchstabe b des Anhangs VI genannten Transportmittel zum Fang oder zur Tötung verwendet,
4. entgegen einer vollziehbaren Einzelanordnung nach Art. 18 Abs. 1 einen Eingriff nicht einstellt,
5. den Vorschriften einer nach Art. 20, Art. 22 bis 28, Art. 30 bis 31 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,

6. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung, die auf diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung beruht, nicht nachkommt,
7. entgegen Art. 37 Tiergehege ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt,
8. einer vollziehbaren Einzelanordnung nach Art. 39 zuwiderhandelt,

Art. 60
Einziehung

Die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Art. 61
Geldleistungen, gemeinnützige Verbände

Bei der Bestimmung des Empfängers von Geldleistungen nach § 56 b Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuches und § 153 a Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung sollen die Gerichte gemeinnützige Verbände, deren satzungsmäßige Aufgabe Naturschutz ist, und deren Mitglieder und Mitarbeiter im Verband überwiegend ehrenamtlich tätig sind, vorrangig berücksichtigen.

Abschnitt 11
Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 62
Übergangsvorschriften

Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen waren, sind nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften zu Ende zu führen.

Die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist zusammen mit den Informationen über die einzelnen Gebiete binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie der Kommission zuzuleiten. Die Ausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG erfolgt spätestens binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie.

Art. 63
Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Bayerische Landesplanungsgesetzes (BayLplG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Ja-